



Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreisstadt Olpe

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ - 2. und 3. Bauabschnitt - der Kreisstadt Olpe Inkrafttreten des Planes gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe hat am 02.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Satzungsbeschluss vom 07.02.2024 wird wegen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung aus formellen Gründen wiederholt:

1. Über die zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Gewerbepark Hüppcherhammer" - 2. und 3. Bauabschnitt - innerhalb der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Äußerungen wird entsprechend den aus der Anlage Nr. 17/24-2 zur Niederschrift ersichtlichen Beschlussvorschlägen entschieden. Die Beschlussvorschläge sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Über die innerhalb der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend den aus der Anlage Nr. 17/24-3 zur Niederschrift ersichtlichen Beschlussvorschlägen entschieden. Die Beschlussvorschläge sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die im Sitzungsraum ausgehängte 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Gewerbepark Hüppcherhammer" - 2. und 3. Bauabschnitt - wird in der vorliegenden Fassung aufgrund der in der Präambel zum Plan aufgeführten Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.
4. Die Planbegründung mit dem Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird in der vorliegenden, aus der Anlage Nr. 17/24-4 zur Niederschrift ersichtlichen Fassung gebilligt und dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.
5. Dem Bebauungsplan wird die vorliegende und aus der Anlage 17/24-5 zur Niederschrift ersichtliche zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB beigelegt.

Plangebietsbeschreibung

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Inkrafttreten des Planes

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ - 2. und 3. Bauabschnitt - der Kreisstadt Olpe tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einsichtnahme kann beim Bürgermeister der Kreisstadt Olpe, Planungsabteilung, Rathaus, Zimmer 408, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe/Biggese, während der Sprechzeiten der Verwaltung erfolgen, und zwar

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.30-12.30 Uhr, 14.00-16.00 Uhr,
Donnerstag	08.30-18.00 Uhr,
Freitag	08.30-12.30 Uhr.

Die Bauleitpläne der Kreisstadt Olpe können auch im Internet unter www.stadtplanung.olpe.de eingesehen werden.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung und -erweiterung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Olpe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Bebauungsplanänderung und -erweiterung und deren Inkrafttreten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 12.06.2025

Der Bürgermeister

I. V. Thomas Bär

Erster Beigeordneter und Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung: Plangebietsgrenze 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ - 2. und 3. Bauabschnitt -

